

Beschluss Nr. 6 / 2021

Das in der vierten Welle hoch dynamische Pandemiegeschehen und die damit einhergehenden infektionshygienischen Vorgaben des Bundes (Infektionsschutzgesetz i. d. F. vom 22.11.2021, BGBl. I S. 4906) und des Landes (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung i. d. F. vom 23.11.2021, GVBl. S. 1274) erfordern erneut Flexibilität in der Leistungserbringung, um die Versorgungssituation für alle Leistungsberechtigten in entgeltfinanzierten Angeboten der Eingliederungshilfe möglichst sicherzustellen und sicher zu gestalten.

Die Kommission 131 beschließt daher:

1. Modifizierte Leistungserbringung

Um einer weiteren Ausweitung der Infektionszahlen vorzubeugen und die Leistungsberechtigten bestmöglich vor einer Infektion zu schützen, kann eine modifizierte Form der Leistungserbringung in Teilbereichen (vgl. 1.1. und 1.2.) nötig und geeignet sein.

Die modifizierte Leistungserbringung stellt eine krisenangepasste, bedarfsgerechte Veränderung der Leistungserbringung dar. Hierzu zählen beispielhaft geteilte und zeitversetzte Gruppen, Beratung und Betreuung mittels digitaler Medien oder Telefon, Leistungserbringung außerhalb der üblichen Räumlichkeiten.

Personenzentriert zu erbringende Teilhabeleistungen (1:1-Kontakte) sollten nicht geändert werden. Änderungen sind mit der leistungsberechtigten Person abzusprechen.

1.1. Für Leistungen der WfbM, Tages- und der Tagesförderstätten gilt:

Es liegt kein Verstoß gegen die Leistungsvereinbarung vor, wenn im Einzelfall abweichend von dem Leistungsbescheid bzw. der Kostenübernahme die Leistungserbringung in verändertem Inhalt und Umfang erfolgt, solange während der Modifizierung der Leistung die Betreuung des Leistungsberechtigten in der Wohnform oder im eigenen Wohnbereich vergütungsneutral sichergestellt wird.

1.2. Für Gruppenangebote in allen Leistungstypen, mit Ausnahme der WfbM, Tages- und der Tagesförderstätten, gilt:

Die Leistungen werden grundsätzlich wie bewilligt erbracht, können jedoch im Einzelfall bei Bedarf auch in modifizierter Art erfolgen, sofern infektionshygienische Maßnahmen die Modifizierung erfordern.

1.3. Regelungen für die modifizierte Leistungserbringung bei Angeboten nach Ziffer 1.1.:

Die im Einzelfall geplante modifizierte Leistungserbringung wird dem Teilhabefachdienst prospektiv mitgeteilt (Anlage 1). Über die Modifizierung der Leistung ist mit dem Teilhabefachdienst innerhalb von 14 Tagen Einvernehmen herzustellen. Im Rahmen der Planung der modifizierten Leistungserbringung bezieht der Teilhabefachdienst den Leistungsberechtigten und alle beteiligten Leistungserbringer mit ein.

Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine Rückmeldung durch den Teilhabefachdienst gilt die Zustimmung zur abweichenden Leistungserbringung für den jeweiligen Zeitraum als erteilt.

Der Teilhabefachdienst kann im Falle einer angenommenen Zustimmung jederzeit für die Zukunft eine abweichende Entscheidung zur modifizierten Leistungserbringung treffen.

Wird im Einzelfall keine Zustimmung zur modifizierten Leistungserbringung erteilt, muss dies durch den zuständigen Teilhabefachdienst begründet werden. Gleichzeitig ist eine Alternative zur Sicherstellung des Bedarfs der leistungsberechtigten Person gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer abzustimmen.

1.4 Dokumentation bei modifizierter Leistungserbringung gem. Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2

Die modifiziert erbrachten Leistungen werden von den Leistungserbringern dokumentiert und dem Teilhabefachdienst monatlich übermittelt. Hierfür wird der geeinte Dokumentationsbogen „Meldung zur Corona bedingten Leistungserbringung an den Teilhabefachdienst“ (Anlage 2) verwendet. Veränderte Zeitumfänge und Inhalte werden personenbezogen näher erläutert (Fachleistungsstunden, Hilfebedarfsgruppe, Leistungsgruppe o.ä.).

2. Modifizierte Leistungserbringung zur Sicherstellung der Grundversorgung

Aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens ist eine Situation denkbar, in der die Grundversorgung der Leistungsberechtigten gefährdet sein kann. Die Leistungserbringer sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen, aber im inhaltlichen Rahmen des Leistungsbereichs, einzusetzen. Mindestens die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen.

2.1. Leistungserbringerübergreifender Personaleinsatz:

Wenn und soweit die Grundversorgung der Leistungsberechtigten pandemiebedingt anders nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren die Vertragsparteien für alle vertragsgebundenen Angebote der Eingliederungshilfe, dass gemäß der jeweils gültigen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Land Berlin personelle, räumliche und sächliche Kapazitäten abweichend von der Leistungsvereinbarung und in eigener Verantwortung der Leistungsanbieter – erforderlichenfalls auch leistungserbringerübergreifend – eingesetzt werden können (dies gilt auch für Ziffer 1).

Der Leistungserbringer zeigt der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung jeweils zum Ende des laufenden Monats an, wenn eine leistungserbringerübergreifende Umverteilung auf Basis von Landesrecht (z. B. Allgemeinverfügungen zur Isolation von Kontaktpersonen) oder auf von den Gesundheitsämtern angeordneter Quarantäne oder Schließungsmaßnahmen beabsichtigt, bzw. erfolgt ist.

Er verwendet dafür das Formular der Anlage 3.

2.2. Regelungen zur Sicherstellung der Grundversorgung in allen Leistungsangeboten:

Es liegt kein Verstoß gegen die Leistungsvereinbarung vor, wenn im Einzelfall abweichend von dem Leistungsbescheid bzw. der Kostenübernahme die Beschäftigung sowie Betreuung der Menschen mit Behinderungen in verändertem Inhalt und Umfang erfolgt. Dies kann u.a. bedeuten, dass Leistungen zur Sicherstellung der vereinbarten Versorgung nicht vollumfänglich, in verändertem Inhalt oder erweitert erbracht werden (modifiziert). Es setzt jedoch voraus, dass eine modifizierte Betreuung oder Beschäftigung im Sinne der Ziffer 1 dieses Beschlusses erbracht und dokumentiert wird. Für die modifizierte Leistungserbringung in teilstationären Angeboten (WfbM, Tages- und Tagesförderstätten) gelten die Regelungen gem. Ziffer 1.3 dieses Beschlusses. Abweichend für die anderen Leistungstypen erfolgt statt einer prospektiven Anzeige eine formlose Anzeige (z.B. Quarantäneanzeige/ Isolationsanzeige / Infektionsanzeige an das LAGeSo) an den Teilhabefachdienst, ggf. auch nachträglich. Die modifizierte Leistungserbringung kann in diesen Fällen umgehend erfolgen; eine gesonderte Zustimmung des Teilhabefachdienstes ist nicht erforderlich.

3. Vergütung

Die Vertragspartner vereinbaren zur Aufrechterhaltung der Eingliederungshilfe bezüglich der leistungsvereinbarungsübergreifenden Leistungserbringung sowie der modifizierten Leistungserbringung, dass die Leistungen wie bewilligt vergütet werden (vergütungsneutral, betreffend Ziffer 1 und 2), vorausgesetzt, dass eine am Bedarf des/der Leistungsberechtigten orientierte Versorgung (ggf. auch in modifizierter, aber gleichwertig oder funktional naheliegender Form) erbracht wurde (das umfasst in jedem Falle mehr als die Grundversorgung) und das Personal für die Versorgung der Leistungsberechtigten gem. § 10 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist Brutto). Es gelten die bisherigen und weiterhin geltenden Dokumentationsanforderungen des BRV EH. Bei modifizierter Leistungserbringung kommt der Dokumentationsbogen (Anlage 2) zur Anwendung.

Für den Leistungstyp BEWER und SDAMB gilt, dass die tatsächlich erbrachten Leistungen von den Leistungserbringern dokumentiert und dem Teilhabefachdienst übermittelt werden. Dies hat keine Auswirkung auf die Vergütung des durchschnittlichen Zeitkontingents; Voraussetzung ist, dass eine am Bedarf des/der Leistungsberechtigten orientierte Versorgung (ggf. auch in modifizierter, aber gleichwertig oder funktional naheliegender Form) erbracht wurde (das umfasst in jedem Falle mehr als die Grundversorgung) und das Personal für die Versorgung der Leistungsberechtigten gem. § 10 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist Brutto).

Veränderungen der Bedarfe, die unabhängig von den vorstehenden Maßnahmen zu einer Änderung des Leistungsumfanges führen, bleiben von den Regelungen unberührt.

Erhält ein Leistungserbringer für Mitarbeitende seines Angebotes Kurzarbeitergeld, Entschädigungen aufgrund des IfSG oder andere Zahlungen, die als Ausgleich zu pandemiebedingten Ausfällen gezahlt werden (z.B. aus Sofortprogrammen), sind diese Zahlungen bei der Berechnung der Vergütung durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales anzurechnen und rückwirkend zum Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld bzw. für den Zeitraum der Entschädigungszahlungen nach dem IfSG oder anderer Entschädigungszahlungen an das Land Berlin zu erstatten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Zahlungen gegenüber SenIAS anzuzeigen.

4. Gültigkeit des Beschlusses

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 24.11.2021 in Kraft und endet unter der Voraussetzung weiterhin bestehender Regelungen zur abweichenden Leistungserbringung in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 31.03.2022. Sofern die entsprechenden Regelungen in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgehoben werden, tritt auch der Beschluss außer Kraft.

Die Vertragsparteien können einvernehmlich ein vorheriges Außerkrafttreten gesondert vereinbaren. Die Notwendigkeit des Fortbestandes bzw. einer Anpassung des Beschlusses wird von den Vertragsparteien fortlaufend, spätestens Anfang Februar 2022 gemeinsam geprüft.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Schödl)
Vorsitzende der Ko131